

DGUV Vorschrift 17

Unfallverhütungsvorschrift

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

vom 1. April 1998

Die DGUV Vorschrift 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ ist mit ihren rechtsverbindlichen Anforderungen seit April 1998 gültig. Die Ausgabe vom Oktober 2016 beinhaltet jetzt keine Durchführungsanweisungen mehr. Ergänzend zur Unfallverhütungsvorschrift sind Erläuterungen in der DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ vom Februar 2015 enthalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich.....	3
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
III. Bau und Ausrüstung	
§ 3 Allgemeines	3
§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit	4
§ 5 Sichere Begehbarkeit	4
§ 6 Absturzsicherung	4
§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände	5
§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen.....	5
§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel	6
§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen	6
§ 11 Werkstätten.....	6
§ 12 Lagerräume.....	7
§ 13 Orchestergräben, Proben- und Stimmräume	7
IV. Betrieb	
§ 14 Allgemeines	7
§ 15 Leitung und Aufsicht	7
§ 16 Beschäftigungsbeschränkung	8
§ 17 Unterweisung	8
§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel	8
§ 19 Aufenthaltsverbot	9
§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge	9
§ 21 Artistische Darstellungen	9
§ 22 Lagern von Gegenständen	9
§ 23 Umgang mit Gegenständen	9
§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten	10
§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen ..	10
§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen.....	10
§ 27 Elektrische Betriebsmittel.....	11
§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik.....	11
§ 29 Vorbeugender Brandschutz	12

§ 30	Ausstattung.....	12
§ 31	Tiere.....	12
§ 32	Instandhaltung, Reinigung	12
V. Prüfungen		
§ 33	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	13
§ 34	Wiederkehrende Prüfungen	13
§ 35	Prüfnachweis	14
§ 36	Sachverständige	14
VI. Ordnungswidrigkeiten		
§ 37	Ordnungswidrigkeiten.....	15
VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen		
§ 38	Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	16
VIII. Inkrafttreten		
§ 39	Inkrafttreten	16
Anhang 1	Normen.....	17
Anhang 2	Bezugsquellenverzeichnis	30

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für
 1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
 2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schau-steller- und Zirkusunternehmen.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. Veranstaltungsstätten alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
2. Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
3. Sicherheitstechnische Einrichtungen alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.
4. Maschinentechnische Einrichtungen alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit

Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

§ 5 Sichere Begehbarkeit

(1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen

1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert und
5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.

(2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

§ 6 Absturzsicherung

(1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.

(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnzeichen auf die Absturzgefahr deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände

- (1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.
- (2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.
- (3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.
- (4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein. Die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.
- (5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.
- (6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.

§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

- (1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen mit Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen ausgerüstet sein.
- (2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen
 1. geeignete Triebwerke,
 2. Bremsen
oder
 3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen
vorhanden sein.
- (3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.
- (4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

- (1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.
- (2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muss sichergestellt sein, dass
 - zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden oder
 - zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.
- (3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muss an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.
- (4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, dass ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.
- (5) Der eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muss mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

§ 11 Werkstätten

- (1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.
- (2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung müssen bauakustische Maßnahmen getroffen sein.

(3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, müssen wirksame Absaugeinrichtungen installiert sein.

§ 12 Lagerräume

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens muss deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.

§ 13 Orchestergräben, Proben- und Stimmräume

(1) Orchestergräben müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

(2) Orchestergräben müssen mindestens mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen ausgerüstet sein.

(3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

IV. Betrieb

§ 14 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 15 Leitung und Aufsicht

(1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.

(3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen freigegeben hat.

§ 16 Beschäftigungsbeschränkung

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.

§ 17 Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen beschäftigten Versicherten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden, so dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können.

(2) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühnenszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.

(3) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel

(1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben diese zu benutzen.

(2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§ 19 Aufenthaltsverbot

- (1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hoch gelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten.
- (2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen ist verboten.

§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge

- (1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.
- (3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

§ 21 Artistische Darstellungen

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

§ 22 Lagern von Gegenständen

Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

§ 23 Umgang mit Gegenständen

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten

(1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

(1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und

1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind
oder
2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden
und
3. deutlich erkennbar und dauerhaft auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.

(2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.

(3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

(4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.

(6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

§ 27 Elektrische Betriebsmittel

(1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

(2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.

(3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige Wärme abgebende Geräte dürfen nur so angeordnet und aufgestellt werden, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik

(1) Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.

(2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schusswaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 29 Vorbeugender Brandschutz

- (1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.
- (2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, dürfen nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind.
- (3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und der Unternehmer besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen hat.

§ 30 Ausstattung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte so ausgeführt und so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

§ 31 Tiere

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

§ 32 Instandhaltung, Reinigung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen regelmäßig instand gehalten werden.
- (2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.
- (3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

V. Prüfungen

§ 33 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.

(3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.

(4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

§ 34 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch einen Sachverständigen im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flugeinrichtungen vor jedem Einsatz durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfung muss eine Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung umfassen.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

§ 35 Prüfnachweis

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.

(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.

(3) Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, hat der Unternehmer das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

§ 36 Sachverständige

Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 in Verbindung mit
§§ 5, 6 Abs. 3,
§ 7 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 oder 6,
§ 8 Abs. 1 bis 3,
§ 10 Abs. 3 oder 5,
§ 12 Satz 2
oder
§ 13 Abs. 2,
- des § 14 in Verbindung mit
§§ 15, 16 Abs. 1,
§ 17 Abs. 1,
§ 20 Abs. 3,
§§ 22, 24 Abs. 2,
§§ 25, 26 Abs. 4 oder 5,
§§ 27, 28, 29 Abs. 1 oder 2,
§ 31
oder
§ 32 Abs. 2 oder 3,
- § 33 Abs. 1,
§ 34
oder
§ 35
zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 38 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift begonnen wurde.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann bestimmen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

VIII. Inkrafttreten

§ 39 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ vom 01.12.1974 in der Fassung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Genehmigung

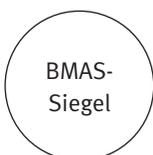
Die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften [...] „**Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung**“ (BGV C1) [...] zum 01. Januar 2010 wird genehmigt.

Bonn, 14. April 2010

Az.: III c 1-34124-2/130

Das Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Im Auftrag
(gez. Koll)



Anhang 1

Normen

Stand: 31. August 2016

Beispielhafte Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten

DIN ISO 4309:2013-06	Krane - Drahtseile - Wartung und Instandhaltung, Inspektion und Ablage
DIN ISO 23601:2010-12	Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne
DIN EN ISO 1181:2005-02	Faserseile – Manila und Sisal – 3-, 4- und 8-litzige Seile
DIN EN ISO 1182:2010-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Nichtbrennbarkeitsprüfung
DIN EN ISO 3834-1:2006-03	Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen – Teil 1: Kriterien für die Auswahl der geeigneten Stufe der Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 3834-2:2006-03	Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen – Teil 2: Umfassende Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 3834-3:2006-03	Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen – Teil 3: Standard-Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 3834-4:2006-03	Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen – Teil 4: Elementare Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 9239-1:2010-11	Prüfungen zum Brandverhalten von Bodenbelägen – Teil 1: Bestimmung des Brandverhaltens bei Beanspruchung mit einem Wärmestrahler
DIN EN ISO 9606-2:2005-03	Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen – Teil 2: Aluminium und Aluminiumlegierungen
DIN EN ISO 9554:2011-01	Faserseile – Allgemeine Festlegungen
DIN EN ISO 10042:2006-02	Schweißen – Lichtbogenschweißverbindungen an Aluminium und seinen Legierungen – Bewertungsgruppen von Unregelmäßigkeiten

- DIN EN ISO 11690-1:1997-02 Akustik – Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen maschinenbestückter Arbeitsstätten, Teil 1: Allgemeine Grundlagen
- DIN EN ISO 11690-2:1997-02 Akustik – Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen maschinenbestückter Arbeitsstätten, Teil 2: Lärminderungsmaßnahmen
- DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten – Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung – Teil 2: Einzelflammentest
- DIN EN ISO 12100:2011-03 Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung
- DIN EN ISO 13849-1:2016-06 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze
- DIN EN ISO 13849-2:2013-02 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 2: Validierung
- DIN EN ISO 13850:2016-05 Sicherheit von Maschinen – Not-Halt-Funktion – Gestaltungsleitsätze
- DIN EN ISO 13855:2010-10 Sicherheit von Maschinen – Anordnung von Schutzeinrichtungen im Hinblick auf Annäherungsgeschwindigkeiten von Körperteilen
- DIN EN ISO 13857:2008-06 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen
- DIN EN ISO 14119:2014-03 Sicherheit von Maschinen – Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen – Leitsätze für Gestaltung und Auswahl
- DIN EN ISO 14122-1:2002-1 Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 1: Wahl eines ortsfesten Zuganges zwischen zwei Ebenen
- DIN EN ISO 14122-2:2002-1 Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 2: Arbeitsbühnen und Laufstege
- DIN EN ISO 14122-3:2002-1 Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer

DIN EN ISO 14122-4:2004-12	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 4: Ortsfeste Steigleitern
DIN EN ISO 14738:2009-07	Sicherheit von Maschinen – Anthropometrische Anforderungen an die Gestaltung von Maschinenarbeitsplätzen
DIN EN ISO 15614-2:2005-07	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißverfahrensprüfung – Teil 2: Lichtbogenschweißen von Aluminium und seinen Legierungen
DIN EN 349:2008-09	Sicherheit von Maschinen – Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 353-2:2002-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung
DIN EN 354:2010-11	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungsmittel
DIN EN 355:2002-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Falldämpfer
DIN EN 358:2000-02	Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen – Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte
DIN EN 360:2002-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte
DIN EN 361:2002-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte
DIN EN 362:2008-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungselemente
DIN EN 363:2008-05	Persönliche Absturzschutzausrüstung – Persönliche Absturzschutzsysteme
DIN EN 364:1993-02	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Prüfverfahren
DIN EN 574:2008-12	Sicherheit von Maschinen – Zweihandschaltungen – Funktionelle Aspekte – Gestaltungsleitsätze
DIN EN 795:2012-10	Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlagseinrichtungen

DIN EN 813:2008-11	Persönliche Absturzschutzausrüstung – Sitzgurte
DIN EN 818-1:2008-12	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebezwecke – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Abnahmebedingungen
DIN EN 818-4:2008-12	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebezwecke – Sicherheit – Teil 4: Anschlagketten – Güteklasse 8
DIN EN 818-6:2000-03	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebezwecke – Sicherheit – Teil 6: Anschlagketten – Festlegungen zu Informationen über Gebrauch und Instandhaltung, die vom Hersteller zur Verfügung zu stellen sind
DIN EN 842:2009-01	Sicherheit von Maschinen – Optische Gefahrensignale – Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung
DIN EN 894-1:2009-01	Sicherheit von Maschinen – Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen – Teil 1: Allgemeine Leitsätze für Benutzer-Interaktion mit Anzeigen und Stellteilen
DIN EN 894-2:2009-02	Sicherheit von Maschinen – Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen – Teil 2: Anzeigen
DIN EN 894-3:2010-01	Sicherheit von Maschinen – Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen – Teil 3: Stellteile
DIN EN 1005-1:2009-04	Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 1: Begriffe
DIN EN 1005-2:2009-05	Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 2: Manuelle Handhabung von Gegenständen in Verbindung mit Maschinen und Maschinenteilen
DIN EN 1005-3:2009-01	Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 3: Empfohlene Kraftgrenzen für Maschinenbetätigung
DIN EN 1005-4:2009-01	Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 4: Bewertung von Körperhaltungen und Bewegungen bei der Arbeit an Maschinen
DIN EN 1037:2008-11	Sicherheit von Maschinen – Vermeidung von unerwartetem Anlauf

DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
DIN EN 1261:1995-10	Faserseile für allgemeine Verwendung – Hanf
DIN EN 1492-1:2009-05	Textile Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 1: Flachgewebte Hebebänder aus Chemiefasern für allgemeine Verwendungszwecke
DIN EN 1492-2:2009-05	Textile Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 2: Rundschlingen aus Chemiefasern für allgemeine Verwendungszwecke
DIN EN 1677-1:2009-03	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 1: Geschmiedete Einzelteile, Güteklasse 8
DIN EN 1677-3:2008-06	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 3: Geschmiedete, selbstverriegelnde Haken, Güteklasse 8
DIN EN 1677-4:2009-03	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 4: Einzelglieder, Güteklasse 8
DIN EN 1677-5:2009-03	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 5: Geschmiedete Haken mit Sicherungsklappe – Güteklasse 4
DIN EN 1677-6:2009-03	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 6: Einzelglieder – Güteklasse 4
DIN EN 1808:2015-08	Sicherheitsanforderungen an hängende Personenaufnahmemittel – Berechnung, Standsicherheit, Bau-Prüfungen
DIN EN 1990:2010-12	Eurocode 0: Grundlagen, Grundlagen der Tragwerksplanung (und nationaler Anhang)
DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen, (Reihe und Anhänge) „Einwirkungen auf Tragwerke“
DIN EN 1993-1-1:2010-12	Eurocode 3: Stahlbau: (Reihe und nationale Anhänge) „Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“

DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Holzbau, (Reihe und nationale Anhänge) „Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ und DIN 1052-10: 2012-05 „Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10 Ergänzende Bestimmungen“
DIN EN 1997-1:2014-03	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln und DIN 1054:2010-12 „Baugrund, Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1“
DIN EN 1999-1-1:2014-03	Eurocode 9: Aluminiumbau, (Reihe und nationale Anhänge) „Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken“
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 10216-1:2014-03	Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei Raumtemperatur
DIN EN 10297-1:2003-06	Nahtlose kreisförmige Stahlrohre für den Maschinenbau und allgemeine technische Anwendungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Rohre aus unlegierten und legierten Stählen
DIN EN 12385-1:2009-01	Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 12385-2:2008-06 + Berichtigung 1:2009-01	Stahldrahtseile – Sicherheit – Teil 2: Begriffe, Bezeichnung und Klassifizierung
DIN EN 12385-3:2008-06	Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 3: Informationen für Gebrauch und Instandhaltung
DIN EN 12385-4:2008-06	Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 4: Litzenseile für allgemeine Hebezwecke; Berichtigung zu DIN EN 12385-4:2008-06
DIN EN 13411-1:2009-02	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 1: Kauschen für Anschlagseile aus Stahldrahtseilen
DIN EN 13411-2:2009-02	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 2: Spleißen von Seilschlaufen für Anschlagseile

DIN EN 13411-3:2011-04	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 3: Pressklemmen und Verpressen
DIN EN 13411-4:2011-06	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 4: Vergießen mit Metall und Kunstharz
DIN EN 13411-5:2009-02	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 5: Drahtseilklemmen mit U-förmigen Klemmbügel
DIN EN 13411-6:2009-04	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 6: Asymmetrische Seilschlösser
DIN EN 13411-7:2009-04	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 7: Symmetrische Seilschlösser
DIN EN 13414-1:2009-02	Anschlagseile aus Stahldrahtseilen – Sicherheit – Teil 1: Anschlagseile für allgemeine Hebezwecke
DIN EN 13414-2:2009-02	Anschlagseile aus Stahldrahtseilen – Sicherheit – Teil 2: Vom Hersteller zu liefernde Informationen für Gebrauch und Instandhaltung
DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 13782:2015-06	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit
DIN EN 13814:2005-06	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit
DIN EN 13823:2015-02	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen
DIN EN 13889:2009-02	Geschmiedete Schäkel für allgemeine Hebezwecke – Gerade und geschweißte Schäkel – Güteklasse 6 – Sicherheit
DIN EN 14390:2007-04	Brandverhalten von Bauprodukten – Referenzversuch im Realmaßstab an Oberflächenprodukten in einem Raum

DIN EN 14492-2:2010-05	Krane – Kraftbetriebene Winden und Hubwerke – Teil 2: Kraftbetriebene Hubwerke
DIN EN 60204-1:2007-06 (VDE 0113-1)	Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 60204-32:2009-03 (VDE 0113-32)	Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 32: Anforderungen für Hebezeuge
DIN EN 60529:2014-09 (VDE 0470-1)	Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)
DIN EN 60947-5-1:2010-04 (VDE 0660-200)	Niederspannungsschaltgeräte – Teil 5-1: Steuergeräte und Schaltelemente – Elektromechanische Steuergeräte
DIN EN 61310-1:2008-09 (VDE 0113-101)	Sicherheit von Maschinen – Anzeigen, Kennzeichen und Bedienen – Teil 1: Anforderungen an sichtbare, hörbare und tastbare Signale
DIN EN 61310-2:2008-09 (VDE 0113-102)	Sicherheit von Maschinen – Anzeigen, Kennzeichen und Bedienen – Teil 2: Anforderungen an die Kennzeichnung
DIN EN 61310-3:2008-09 (VDE 0113-103)	Sicherheit von Maschinen – Anzeigen, Kennzeichen und Bedienen – Teil 3: Anforderungen an die Anordnung und den Betrieb von Bedienteilen (Stellteilen)
DIN EN 61496-1:2014-05 (VDE 0113-201)	Sicherheit von Maschinen – Berührungslos wirkende Schutzrichtungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 61508-1:2011-02 (VDE 0803-1)	Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 61508-6:2011-02 (VDE 0803-6)	Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme – Teil 6: Anwendungsrichtlinie für IEC 61508-2 und IEC 61508-3
DIN EN 61508-7:2011-02 (VDE 0803-7)	Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme – Teil 7: Überblick über Verfahren und Maßnahmen

DIN EN 61800-5-2:2008-04 (VDE 0160-105-2)	Elektrische Leistungsantriebssysteme mit einstellbarer Drehzahl – Teil 5-2: Anforderungen an die Sicherheit – Funktionale Sicherheit
DIN EN 62061:2016-05 (VDE 0113-50)	Sicherheit von Maschinen – Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer, elektronischer und programmierbarer elektronischer Steuerungssysteme
DIN EN 82079-1:2013-06 (VDE 0039-1)	Erstellen von Gebrauchsanleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung – Teil 1: Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen
DIN 1052-10:2012-05	„Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen“
DIN 1054:2010-12	Baugrund, Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
DIN 1055-2:2010-11	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Bodenkenngrößen
DIN 1480:2005-09	Spannschlossmuttern, geschmiedet (offene Form)
DIN 3089-2:1984-04	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Langspleiß
DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
DIN 4844-1:2012-06	Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 1: Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen
DIN 4844-2:2012-12	Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen
DIN 5688-3:2007-04	Anschlagketten – Teil 3: Einzelglieder, Güteklasse 8
DIN 15020-1:1974-02	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung
DIN 15061-1:1977-08	Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen
DIN 15061-2:1977-08	Krane; Rillenprofile für Seiltrommeln

DIN 15560-1:2003-08	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 1: Beleuchtungsgeräte (vorzugsweise Scheinwerfer) für Glühlampen von 0,25 kW bis 20 kW und Halogen-Metaldampflampen von 0,125 kW bis 18 kW; Optische Systeme, Ausrüstung
DIN 15560-24:1996-12	Scheinwerfer für Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 24: Scheinwerfer- und Leuchtenbefestigungselemente, Scheinwerfergrundplatte, -rohrschele und -zapfen, Leuchtenhülle für Photoleuchten und Reportageleuchten
DIN 15560-25:1987-01	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Verbindungselemente und Übergangsstücke
DIN 15560-26:1987-01	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Befestigungsstellen für Scheinwerfer
DIN 15560-104:2003-04	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 104: Tageslichtscheinwerfersysteme bis 4000 W Bemessungsleistung und dazugehörige Sondersteckverbinder
E DIN 15700:2016-10	Veranstaltungstechnik – Mobile Potentialausgleichssysteme
DIN 15750:2013-04	Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen
DIN 15765:2010-04	Veranstaltungstechnik – Multicore-Systeme für die mobile Produktions- und Veranstaltungstechnik
DIN 15766:2010-10	Veranstaltungstechnik – Einzelleiter-Stecksystem für Niederspannungsnetze AC 400/230 V für die mobile Produktions- und Veranstaltungstechnik
DIN 15767:2014-12	Veranstaltungstechnik – Energieversorgung in der Veranstaltung- und Produktionstechnik
DIN 15905-5:2007-11	Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik
DIN 15920-1:2011-11	Veranstaltungstechnik – Podestarten – Teil 1: Gerade Podeste (Praktikabel), Eckpodeste, Schrägen, Eckschrägen aus Holz

DIN 15920-2:2011-11	Veranstaltungstechnik – Podestarten – Teil 2: Stufen und Treppen aus Holz
DIN 15920-4:2011-11	Veranstaltungstechnik – Podestarten – Teil 4: Bühnenwagen, frei verfahrbar
DIN 15920-11:2011-11	Veranstaltungstechnik – Podestarten – Teil 11: Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer aus Holz
DIN 15921:2015-09	Veranstaltungstechnik – Podeste und Zargen aus Aluminium – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15996:2008-05	Bild- und Tonbearbeitung in Film-, Video- und Rundfunkbetrieben – Grundsätze und Festlegungen für den Arbeitsplatz
DIN 16271:2004-07	Absperrventile PN 250 und PN 400 mit Prüfanschluss für Druckmessgeräte
DIN 31051:2012-09	Grundlagen der Instandhaltung
DIN 40041:1990-12	Zuverlässigkeit; Begriffe
DIN 43148:1986-11	Keil-Endklemmen für Bahnleitungen
DIN 56905:2005-08	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung – Zweipolige Bühnensteckvorrichtungen 63 A, ~250 V, 50/60 Hz
DIN 56912:1999-04	Showlaser und Showlaseranlagen – Sicherheitsanforderungen und Prüfung
DIN 56920-1:1970-07	Theatertechnik, Begriffe für Theater- und Bühnenarten
DIN 56920-2:1970-07	Theatertechnik, Begriffe für Theatergebäude
DIN 56920-3:1970-07	Theatertechnik, Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen
DIN 56921-1:2010-03	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie – Prospektzüge – Teil 1: Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg
DIN 56923:1989-11	Theatertechnik, Bühnenbetrieb – Geschlagene Steckscharniere

DIN 56927:2013-07	Veranstaltungstechnik – Sicherungsseil für zu sichernde Gegenstände bis 60 kg Eigengewicht – Maße, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56928:2014-02	Veranstaltungstechnik – Technische Decken – Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 56950-1:2012-05	Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56950-2:2014-09	Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an bewegliche Leuchtenhänger
DIN 56950-3:2015-12	Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen an Stative und Traversenlifte
DIN 56950-4:2015-12	Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 4: Sicherheitstechnische Anforderungen an konfektionierte Bildwände
DIN 56955:2005-12	Veranstaltungstechnik – Lastannahmen für Einbauten in Bühnen und Nebenbereichen – Verkehrslasten
DIN 83319:2013-04	Faserseile – Spleiße – Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung
DIN VDE 0100-410:2007-06 (IEC 60364-4-41)	Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 4-41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag
DIN VDE 0100-600:2009-06 (IEC 60364-6)	Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen
DIN VDE 0100-711:2003-11 (IEC 60364-7-711)	Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 711: Ausstellungen, Shows und Stände
DIN VDE 0100-718:2014-06 (IEC 60364-7-718)	Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-718: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Öffentliche Einrichtungen und Arbeitsstätten

DIN VDE 0105-100:2015-10 (EN 50110)	Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0140-1:2007-03 (EN 61140)	Schutz gegen elektrischen Schlag – Gemeinsame Anforderungen für Anlagen und Betriebsmittel
DIN VDE 0711-1:2015-10 + Berichtigung:2016-04 (EN 60598-1)	Leuchten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
DIN VDE 0711-217:1992-07 + Berichtigung:1999-10 (EN 60598-2-17)	Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen, Hauptabschnitt Siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographiestudios (außen und innen)
DIN VDE 0701-0702:2008-06	Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte – Allgemeine Anforderungen für die elektrische Sicherheit
DIN VDE 0837-471:2009-03 (EN 62471, IEC 62471, mod.)	Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen
DIN IEC/TR 62778:2014-03 (DIN SPEC 42778)	Anwendung von IEC 62471 zur Beurteilung der Blaulichtgefahr von Lichtquellen und Leuchten
DIN VDE 0868-1:2016-05 (EN 62368-1)	Einrichtungen für Audio/Video-, Informations- und Kommunikationstechnik – Teil 1: Sicherheitsanforderungen
VG 85275:2012-05	Schiffbau – Einzelteile zum Heben, Schleppen, Zurren – Kauschen aus Formstahl für Stahldraht- und Faserseile

Anhang 2

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel

2. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Bezugsquelle: VBG

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

4. EG-Richtlinien

Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 100534, 50445 Köln

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
www.vbg.de

VBG-Artikelnummer: 20-01-1301-2
Stand 1. April 1998

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und versichert bundesweit über 1,5 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen. Ihr Auftrag ist im Sozialgesetzbuch festgeschrieben und teilt sich in zwei Hauptaufgaben: Die erste ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die zweite Aufgabe ist das schnelle und kompetente Handeln im Schadensfall, um die ganzheitliche Rehabilitation der Versicherten optimal zu unterstützen. Im Jahr 2021 wurden knapp 381.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG betreut die Versicherten mit dem Ziel, dass die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft wieder möglich ist. 2.300 VBG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kümmern sich an elf Standorten in Deutschland um die Anliegen ihrer Kunden und Kundinnen. Hinzu kommen sieben Akademien, in denen die VBG-Seminare für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stattfinden. Verstärkt bietet die VBG auch Web-Seminare zur ortsunabhängigen Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de